

BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008

Forum 4

Liberalisierung des Messwesens

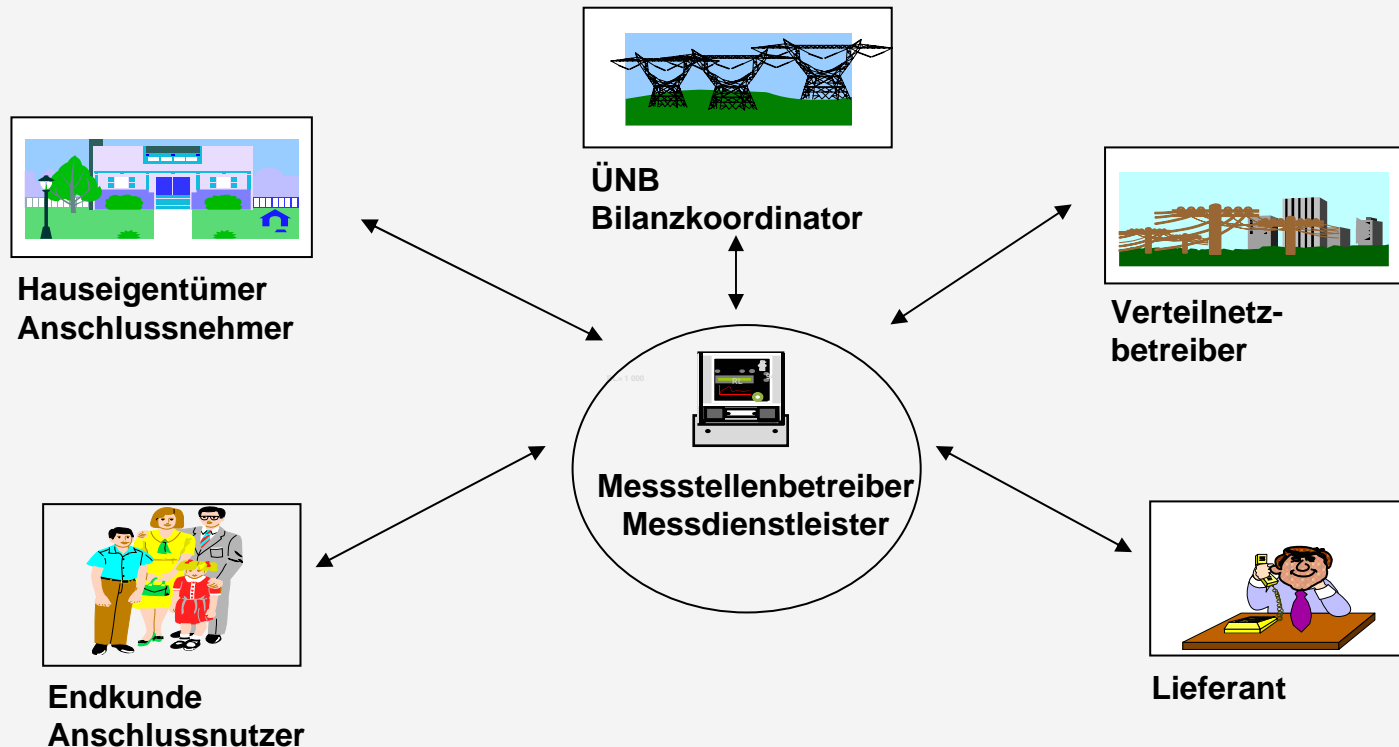
Chancen und Risiken
der Liberalisierung des Messwesens

Peter Zayer, VSE AG

Agenda

- Ziele der Gesetzesänderung
- Überblick über die neuen Marktrollen
- Auswirkungen auf die Netzbetreiber
- Risiken/Verbesserungspotential
- Chancen – Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen als neue, lukrative Geschäftsfelder ?
- Technische Innovation im Messwesen

Die Liberalisierung des Messwesens

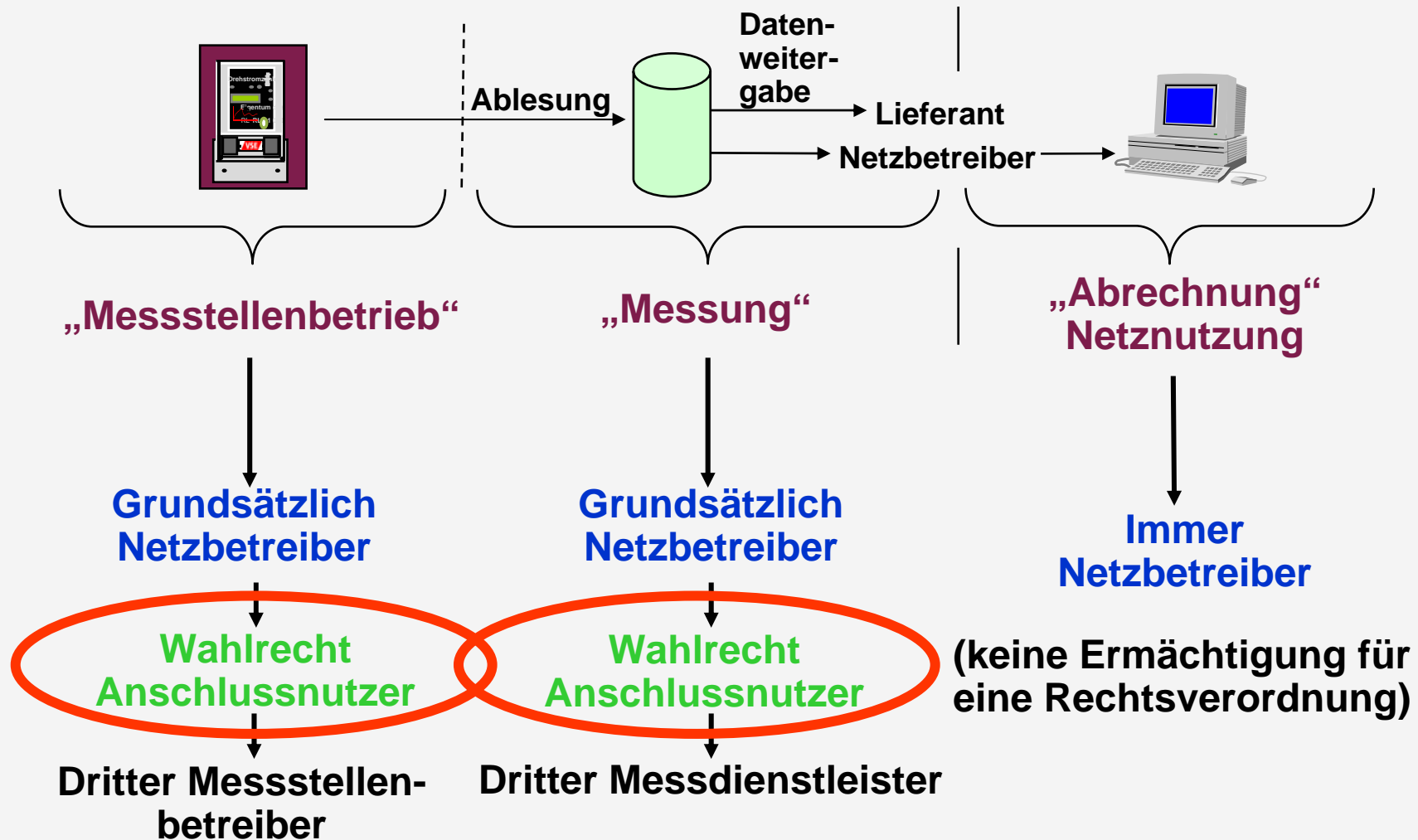


- Das Messwesen ist für das Marktmodell von zentraler Bedeutung
- Die Messdaten sind Grundlage der energiewirtschaftlichen Prozesse wie Netznutzungs- und Energieabrechnung, Bilanzierung, Bilanzkreisabrechnung u. a.

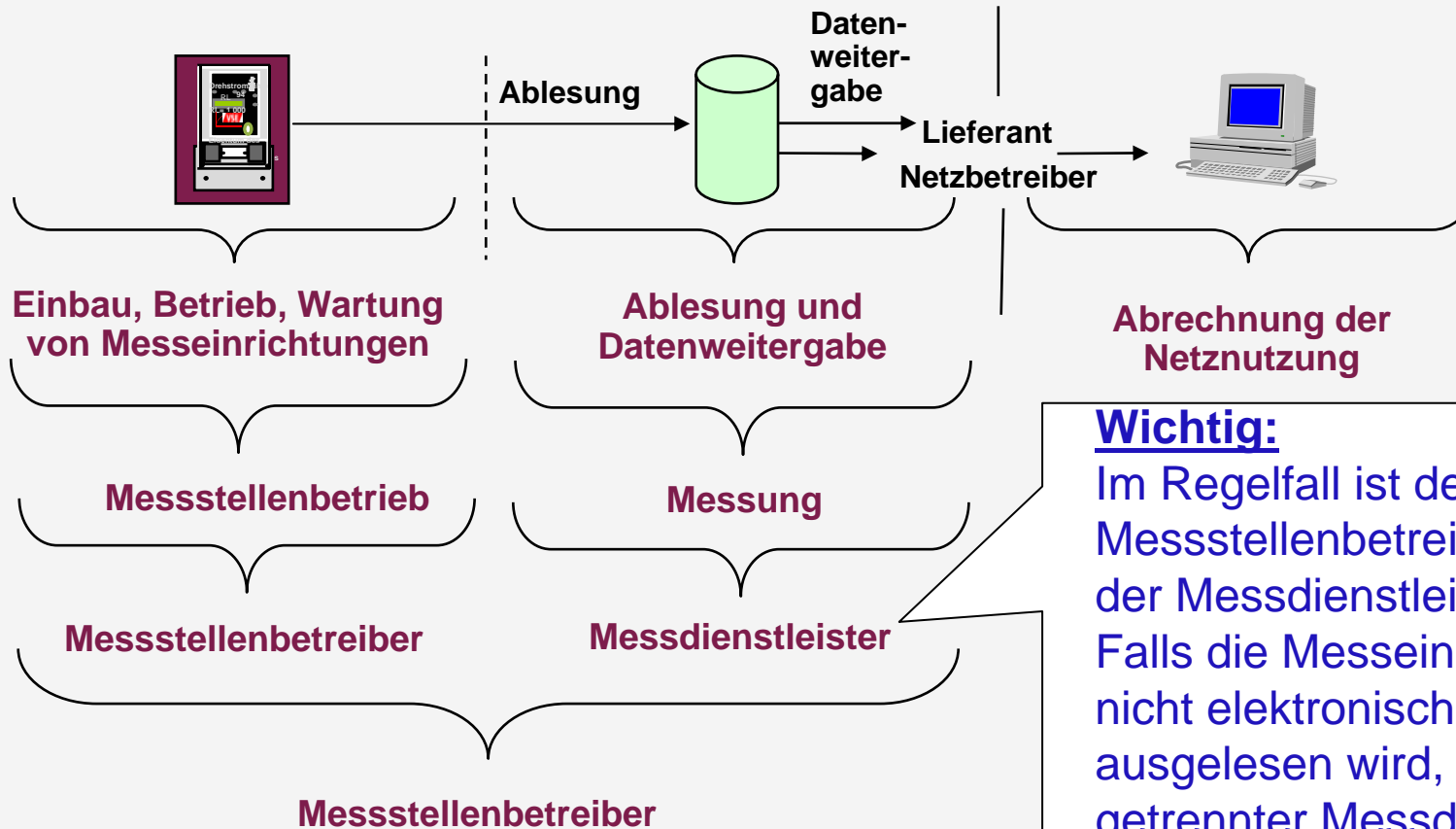
Ziele der Gesetzesänderung

- Preisliche Vorteile für den Verbraucher erschließen
- Technische Innovationen beim Zähl- und Messwesen fördern
 - Einführung von intelligenten Zählern
 - Flächendeckender Einsatz bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit
 - Einsatz von lastvariablen Tarifen
- Letztverbraucher von Energie sollen Möglichkeiten für zeitnahes, gezielt energiesparendes Verhalten erhalten
- Konzepte für intelligente Netze sollen gefördert werden
- Erbringung von Energiedatendienstleistungen soll optimiert werden

Überblick § 21b Neu

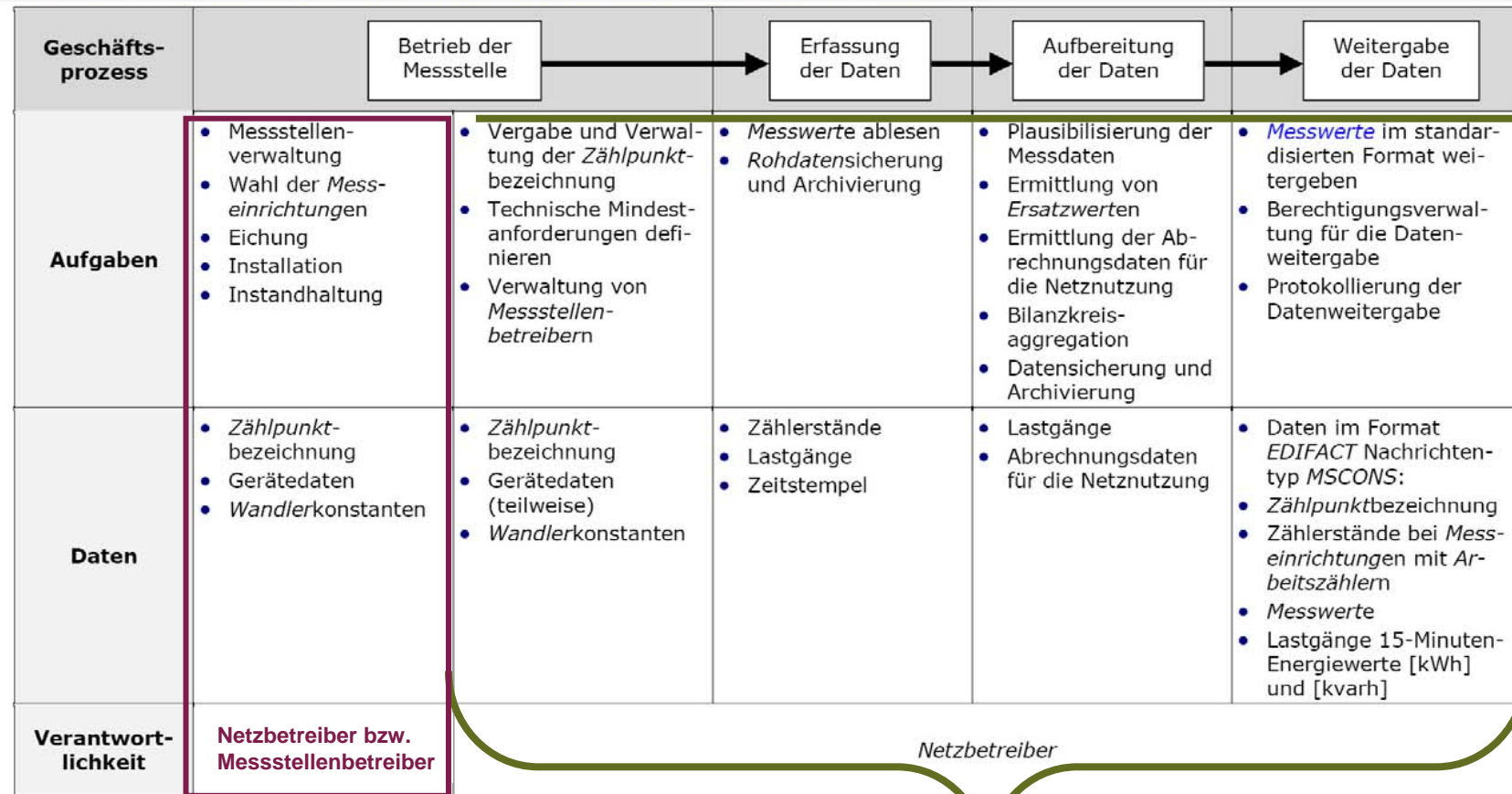


Die neuen Begriffe



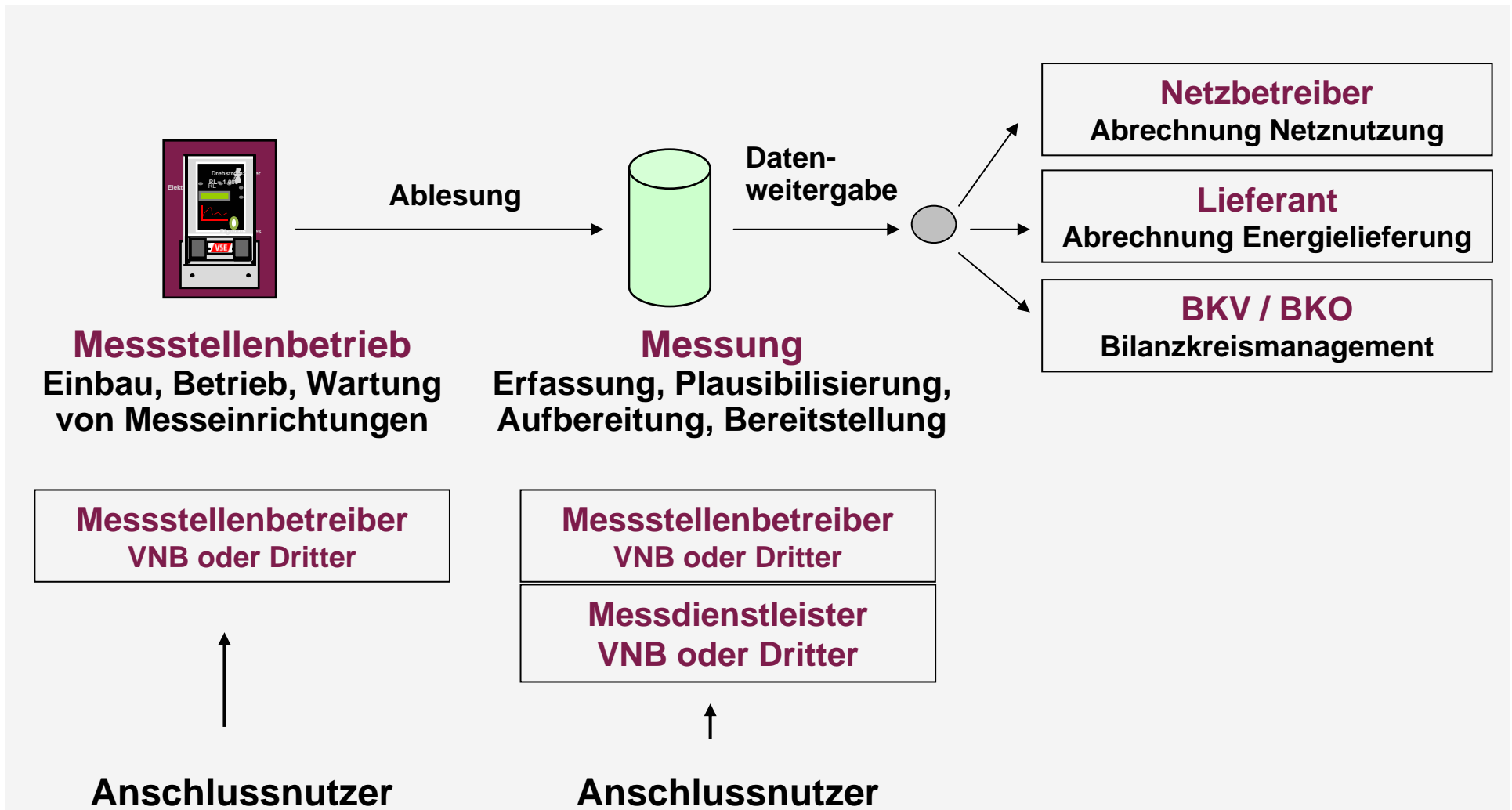
Wichtig:
 Im Regelfall ist der Messstellenbetreiber auch der Messdienstleister!
 Falls die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird, ist ein getrennter Messdienstleister möglich!

Informationsflussmodell für Abrechnungswerte

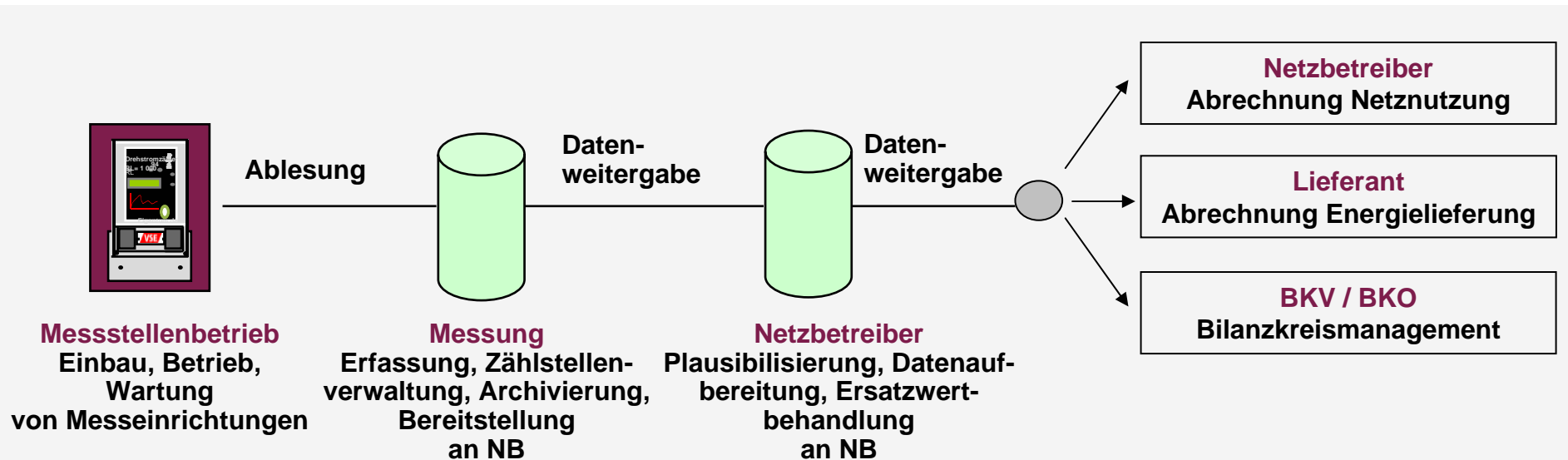


In Zukunft Messdienstleister bzw. Messstellenbetreiber?

Überblick § 21 b Modell 1



Überblick § 21 b Modell 2



- Bei diesem Modell bleibt der Netzbetreiber die zentrale Datendrehscheibe!
- Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister erfasst die Messdaten und stellt sie dem Netzbetreiber zur Datenaufbereitung und Marktkommunikation zur Verfügung.

Entlastet die neue Marktrolle den Netzbetreiber?

- **Auch nach der geplanten Gesetzesänderung gilt :**
„Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Betreibers von Energieversorgungsnetzen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.“
- Der Netzbetreiber ist weiterhin zuständig und verantwortlich für die Netzbilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
- Die „grundsätzliche“ Verantwortung des Netzbetreibers besteht weiterhin. Durch die neue Marktrolle entstehen neue Schnittstellen. Die Datenhoheit des Netzbetreibers geht verloren. Die Komplexität und die Risiken für alle Marktpartner werden größer!

Handlungsbedarf bei den Netzbetreibern

- Gestaltung der Messstellenbetreiber- bzw. Messverträge
- Festlegung der Mindestanforderungen*)
- Aufbau eines Messstellenbetreiberprozesses*)
 - Neuer Prozess mit IT-Unterstützung notwendig
 - Neue Stammdatenverwaltung (MSB bzw. MDL)
 - Datenaustausch zwischen den Marktpartnern
 - Festlegung von Fristen und bundeseinheitlichen Datenformaten

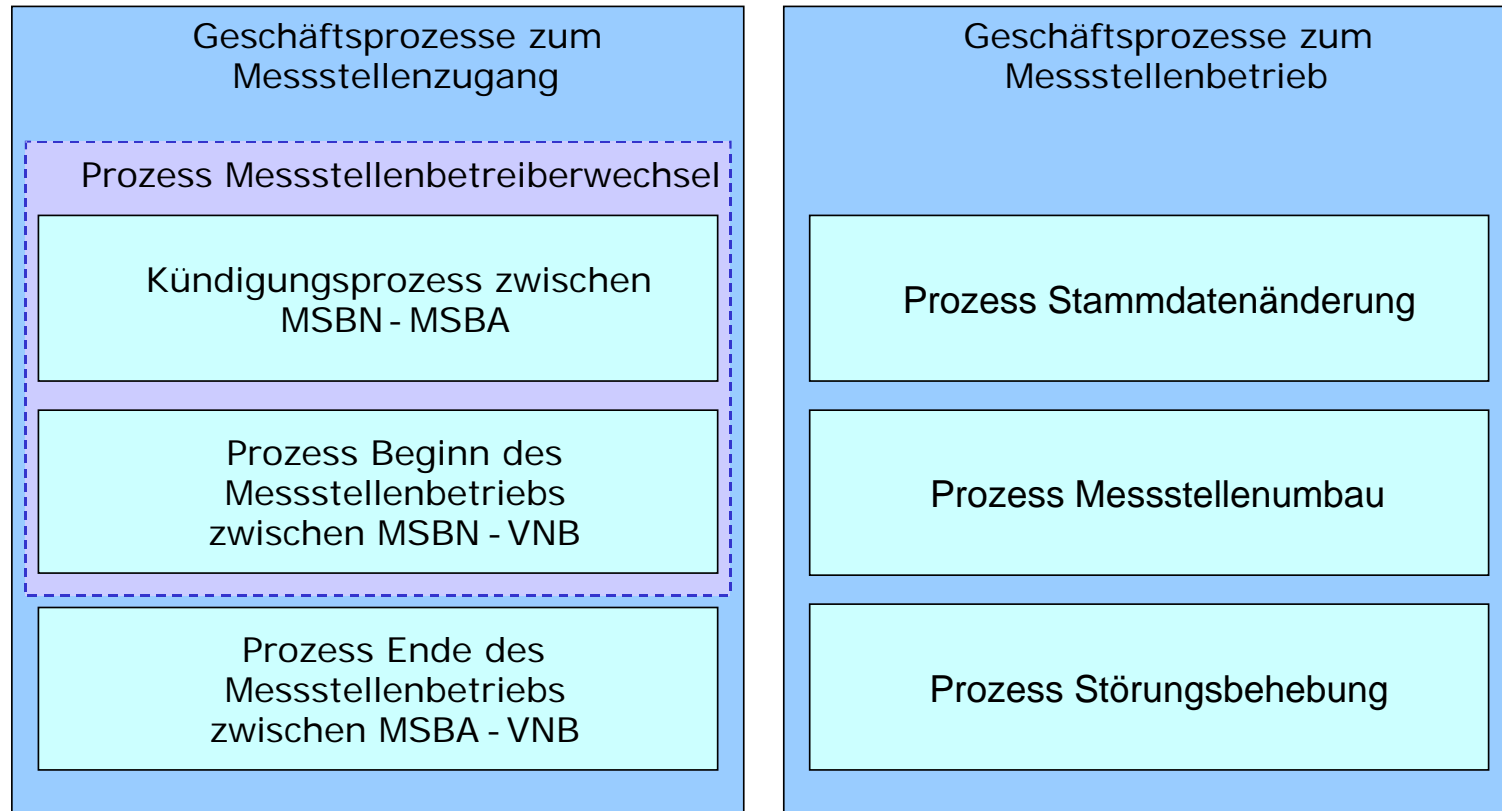
*) In Zukunft: Berücksichtigung der MessZV und der Festlegungen der BNetzA

Wechselprozesse für Messstellenbetreiber und Messdienstleister

- Der Wechsel wird durch die Erklärung des Anschlussnutzers initiiert
- Ziel muss die Standardisierung der Messstellenbetreiberprozesse und die elektronische Abwicklung des Messstellenbetreiberwechsels sein
- Erfahrungen der Lieferantenwechselprozesse bei Strom und Gas müssen genutzt werden
- Standardisierung ist zur Minimierung der Transaktionskosten erforderlich
- Muster sind die Messstellenbetreiberwechselprozesse der BDEW Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“, Kapitel 7

Übersicht

Messstellenbetreiberprozesse



Hat der Netzbetreiber eine wirtschaftliche Chance als Messstellenbetreiber?

- **Wenn die Zukunft so aussieht:**

Der 3. Messstellenbetreiber kann sich nach dem „Cherry Picking-Verfahren“ seine Kunden aussuchen und optimierte Preise anbieten.

Der „Restmarkt“ verbleibt bei dem Netzbetreiber (Gesetzliche Vorgabe) zu „regulierten“ Entgelten, die dann ggf. noch der Anreizregulierung unterliegen!“

dann „Nein“!

- Wo bleibt der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Liberalisierung des Messstellenmarktes?

Kritische Auswirkungen der neuen Rahmenbedingungen

- **Prozessrisiken:**

Die bereits am Markt etablierten Prozesse zur Bilanzierung und zum Lieferantenwechsel „GPKE“ und „Geli-Gas“ erfordern fristgerechten Datenaustausch der Stamm- und Messdaten. Die neuen Marktrollen müssen in die Geschäftsprozesse eingebunden werden.

- **Ausfall des Messstellenbetreibers**

Der Netzbetreiber ist ohne Kostenausgleich zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die entstehenden Kosten können nur auf die Netzentgelte umgelegt werden.

- **Erhöhung der Transaktionskosten** durch Einführung der neuen Marktrollen, Stammdatenführung, neue Wechselprozesse, Verwaltungskosten

Berücksichtigung der neuen Markttrollen in den Geschäftsprozessen

Beispiel: GPKE

Für die Ermittlung und Datenweitergabe der Zählwerte ist je nach Modell der Messstellenbetreiber bzw. der Messdienstleister verantwortlich!

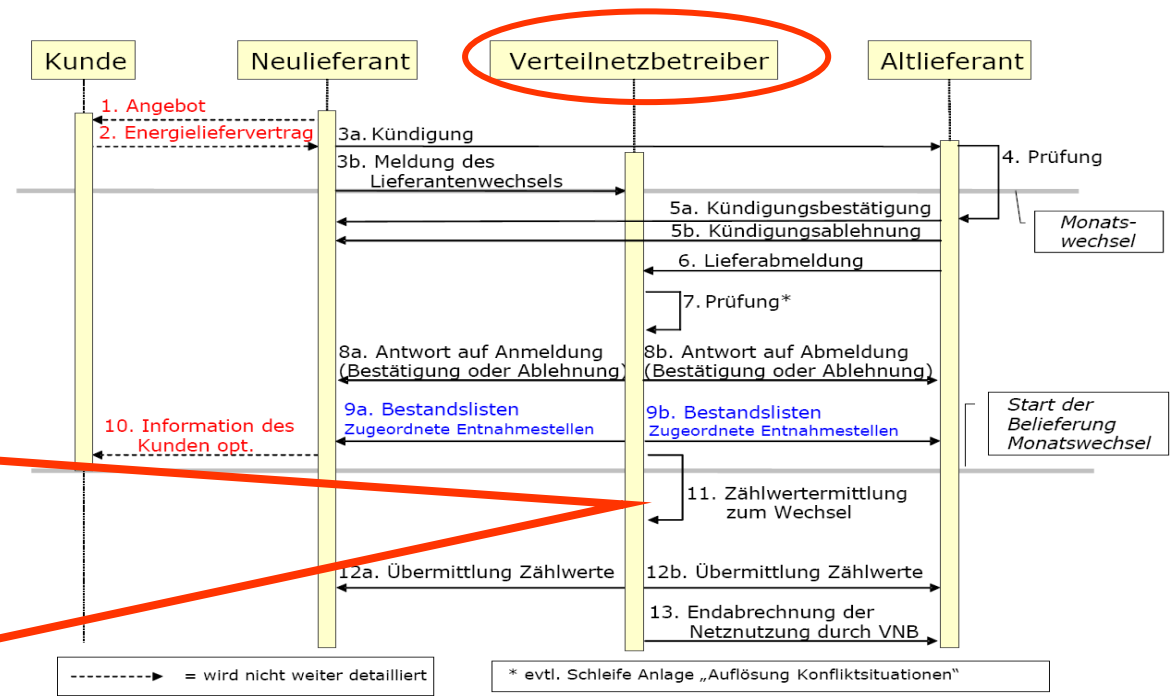


Abbildung 2: Sequenzdiagramm Lieferantenwechsel

Quelle: BNetzA

Verantwortlichkeiten

- Auch nach Einführung der neuen Marktrollen müssen die Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt werden.

Wer ist der Garant der Abrechnungsmesswerte?

- Messstellenbetreiber und Messdienstleister müssen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung und die form- und fristgerechte Datenübertragung Verantwortung und Haftung übernehmen.
- Falls der Netzbetreiber weiterhin für alle Messstellen die Aufgaben der zentralen Datendrehscheibe (d. h. Zählpunktverwaltung, Datenaufbereitung, Plausibilisierung, Ersatzwertbehandlung, Datenweitergabe und Archivierung) wahrnehmen soll, hat er ein Anrecht auf ein entsprechendes Entgelt!

Übergang der Messgeräte

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere Wandler, TK-Einrichtungen vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

- Nur möglich, wenn der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber bzw. Eigentümer der Messeinrichtung ist.
- Wandler (insb. bei Mittel-, Hoch- und Höchstspannung) oder Gas-Regelgeräte sind Netzteile, die maximal zur Mitbenutzung gegen entsprechendes Entgelt angeboten werden können.
- Was ist ein angemessenes Entgelt?
Diese Regelung wird regelmäßig zu Differenzen führen!

Qualifikation der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister

- Der ordnungsgemäße Messstellenbetrieb und die einwandfreie Messung sowie die form- und fristgerechte Übermittlung der Messdaten sind Basis für reibungslose Marktprozesse.
- Die Voraussetzungen und Eignung der Messstellenbetreiber und Messdienstleister muss gewährleistet sein und überwacht werden.

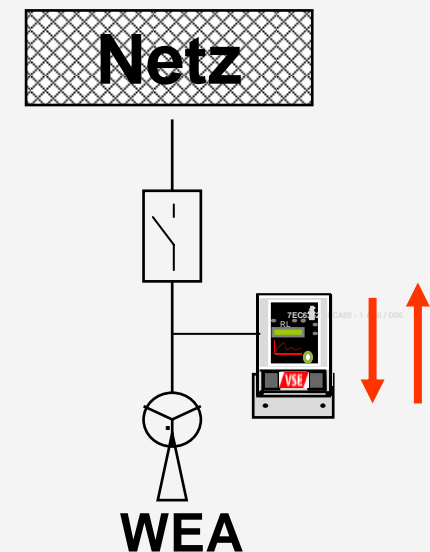
- **Vorschlag:**

Anzeigeregelung mit Qualifizierungsnachweis bei der BNetzA!

Damit haben auch die Eichbehörden eine Chance, die gesetzlich vorgesehene „Marktüberwachung“ durchzuführen!

Regelungen für Einspeise- und EEG-Messstellen

- Es sollten die gleichen Mindeststandards wie für die Entnahmestellen gelten. In der Praxis werden z.T. die gleichen Messgeräte (z.B. Zwei-Richtungszähler) für die Erfassung der Entnahme und der Erzeugung verwendet.
- Die Messzugangsverordnung ist anzuwenden!



Bringt der neue § 21 b EnWG den Durchbruch?

- Die Rahmenbedingungen für den Markteintritt verbessern sich:
 - Wahlrecht „Anschlussnutzer“
 - Einheitliche Mindestanforderungen
- Die Wertschöpfungskette vergrößert sich:
Der Messstellenbetreiber ist zukünftig für Einbau, Betrieb, Wartung und Datenerfassung sowie -weitergabe zuständig.
- Es findet zeitgleich ein Technologiewechsel statt:
Neue Dienstleister können neue innovative Produkte mit Mehrwertdienstleistungen anbieten (z.B. Smart Meter).
- Kombi-Produkte „Energie + Messstellenbetrieb“ sind jetzt einfacher anzubieten.

Es bleiben Fragen ...

- **Marktattraktivität?**
Preisobergrenze ist durch die regulierten und veröffentlichten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung festgelegt.
- **Markteintrittskosten?**
Zunächst muss in die neuen Technologien, Prozesse und IT-Systeme investiert werden.
- **Kundennutzen?**
Mehrwertdienstleistungen und neue Energieprodukte (z. B. flexible Tarifmodelle).
- **Ist der Endkunde bzw. der Lieferant bereit, für die neuen Dienstleistungen ein zusätzliches Entgelt zu zahlen?**
Der Nutzen muss erkennbar sein (z. B. neue Geschäftsprozesse, Tarifmodelle, Verbrauchsdatenanzeige, Energieeinsparinfos, Online-Abrechnungen).

Innovative Zählertechnologien

Smart Meter (1)

- Bisher ist aus Gesetz und Verordnung nicht erkennbar, wie das Ziel einer flächendeckenden Einführung von elektronischen Zählern erreicht werden soll.
- **Es fehlen Investitionsanreize und Investitionssicherheiten!**
- Bei dem jetzigen Marktmodell sind kostengünstige, im Ausland bewährte Kommunikationswege (Powerline) kaum einsetzbar.
- Die erfolgreichen flächendeckenden Smart Meter-Systeme im Ausland wurden verantwortlich durch die Netzbetreiber umgesetzt.
- Die aktuellen Erfahrungen aus dem Ausland (z.B. Italien, Skandinavien, Niederlande) sowie die Entwicklungen in Brüssel (Electricity Directive) sollten bereits heute berücksichtigt werden!

Aktuelle Entwicklungen in Brüssel

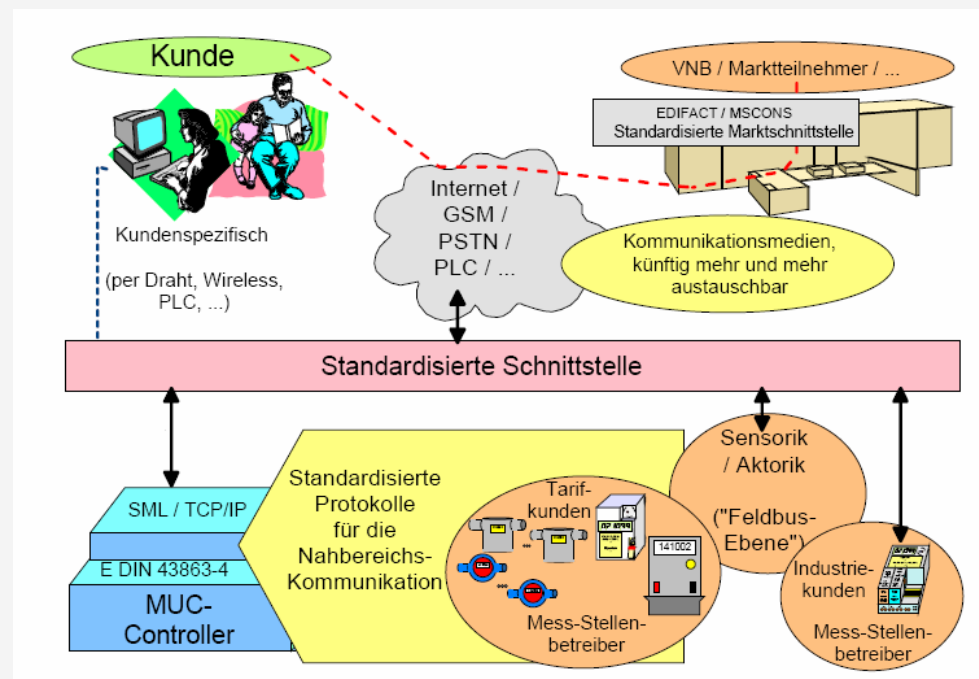
- Europäisches Parlament
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), Mai 2008
Artikel 14 : Aufgaben von Verteilnetzbetreibern im Umgang mit Smart Meter und Netzen
- Ziel:
Optimale Nutzung aller verfügbaren Erzeugungs-, Netzwerk- und Verbraucher-Ressourcen
- Der Verteilnetzbetreiber soll – innerhalb eines Jahres- einen Vorschlag für ein Informations- und Kommunikationssystem vorlegen:
 - Nutzung von bi-direktionalen Zählern
 - Umsetzungszeitraum 10 Jahre
 - aktive Teilnahme von Endkunden und Erzeugern

Innovative Zählertechnologien

„Smart Meter“ (2)

- Ziel muss eine anbieterunabhängige Standardisierung von Schnittstellen, Kommunikationsanbindungen und Geräten sein.
- Bei den Festlegungen sind die spartenübergreifenden Kommunikationsanbindungen sowie die Entwicklungen zu Netzinfrastrukturen (Smart Grid) zu berücksichtigen.

Siehe dazu das
MUC-Konzept

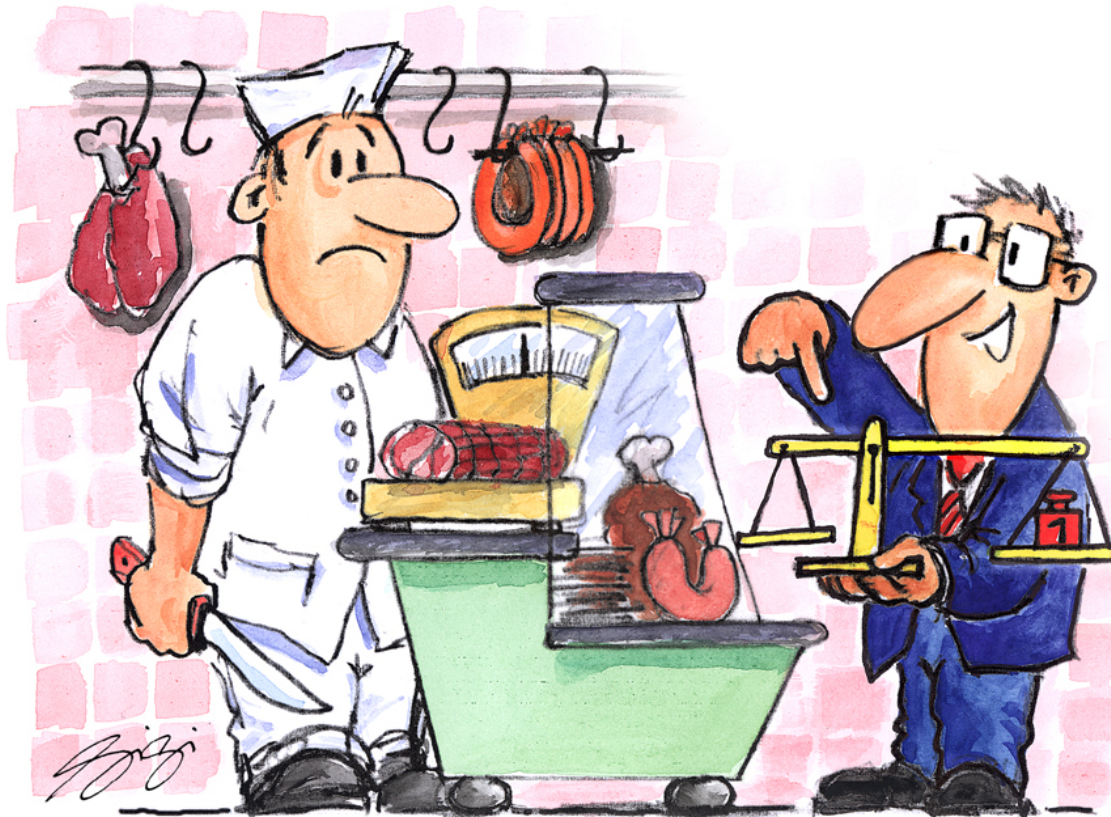


Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörde

Übergangsregelungen

- Die Festlegungen der Regulierungsbehörde zur Verwirklichung einer effizienten Öffnung des Messstellenbetriebs und der Messung müssen sehr zeitnah erfolgen.
- Umsetzung der Geschäftsprozesse kann erst anschließend erfolgen.
- BDEW bietet bei der Festlegung der Mindestanforderungen, der Fristen und der Gestaltung der Wechsel- und Geschäftsprozesse seine konstruktive Mitwirkung an.
- Übergangsfristen können erst ab Veröffentlichung der BNetzA-Festlegungen gelten.
- Aus den Erfahrungen bei den Lieferantenwechselprozessen ist für die Einführung der erforderlichen Geschäftsprozesse eine Übergangsfrist von 12 bis 18 Monaten zu berücksichtigen. 6 Monate sind nicht einzuhalten!

Nach der Gesetzesänderung...



Könnten Sie mir bitte die Wurst geben, ich möchte sie mit meiner Waage wiegen und teile Ihnen das Ergebnis mit!

BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Peter Zayer

e-Mail: Zayer-Peter@VSE.de